



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 36/2011

### Zielabweichungsverfahren für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge;

- Herstellung des Einvernehmens gem. § 16 Abs. 4 LPIG –

Berichtersteller: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiterin: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251 – 411 1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251 – 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 27.06.2011**
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 04.07.2011**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erklärt gemäß § 16 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sein Einvernehmen dazu, dass die Gemeinde Altenberge durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Kümper“ schaffen kann, ohne dass der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland dazu geändert wird.

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

## **Begründung**

### **Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPlG für die 54. Flächennutzungsplanänderung „Industrie- und Gewerbestandort Kümper“ - der Gemeinde Altenberge**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass und Gegenstand der Zielabweichung
2. Vorgaben (Ziele) des geltenden Regionalplans
3. Vorgaben des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans
4. Zielabweichungsverfahren
  - 4.1. Rechtliche Vorgaben
  - 4.2. Begründung und landesplanerische Beurteilung der Zielabweichung
  - 4.3. Verlauf und Auswertung des Zielabweichungsverfahrens
5. Weiteres Vorgehen

#### Anlagen:

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Regionalplanausschnitte  |
| Anlage 2 | Entwicklungskonzept / 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge |
| Anlage 3 | Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge     |
| Anlage 4 | Beteiligtenliste   |
| Anlage 5 | Stellungnahme der Anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND und LNU)               |
| Anlage 6 | Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)      |

## **1. Anlass und Gegenstand der Zielabweichung**

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt den Industrie- und Gewerbestandort Kümper weiterzuentwickeln. Durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Die geplante weitere Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Entwicklung ist notwendig, da im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenberge keine frei verfügbaren gewerblichen Reserveflächen mehr vorhanden sind und ein Bedarf zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorhanden ist.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8 ha und entspricht der Stufe II des Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Altenberge (Anlage 2) aus dem Jahr 2007 zur gewerblichen Entwicklung an diesem Standort.

## **2. Vorgaben (Ziele) des geltenden Regionalplans**

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt zeichnerisch für den Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung einen Agrarbereich, der überlagert wird von einem Erholungsbereich, dar. (Anlage 1)

Folgende textliche Ziele sind zu beachten:

### Kap. 1.0 Siedlung - generelle Zielsetzung – RdNr. 115

Zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Siedlungsnaher Freiflächen sind grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln.

### Kap 1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – RdNr. 238, Satz 1

Innerhalb der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von Betrieben ein ausreichendes Flächenangebot durch Bauleitplanung zu sichern.

### Kap. 2.1 Freiraum – Agrarbereiche und allgemeine Freiraumbereiche - RdNr. 326

Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.

### Kap. 3.1 Erholungsbereiche - RdNr. 418

Die Erholungsbereiche sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

### **3. Vorgaben des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans (Ziele in Aufstellung = Grundsätze)**

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland ist für den Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt (Anlage 1).

Gleichzeitig wird im Nordwesten der Ortslage GIB zurückgenommen, da hier langfristig, trotz der geplanten Umgehungsstraße, keine Weiterentwicklung der vorhandenen gewerblichen Ansätze gesehen wird.

Damit wurde den Inhalten des gewerblichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Altenberge entsprechend Rechnung getragen.

### **4. Zielabweichungsverfahren**

#### 4.1. Rechtliche Vorgaben

Mit einem Zielabweichungsverfahren auf regionalplanerischer Ebene (§ 6 ROG i.V.m. § 16 LPlG) kann den Kommunen im Einzelfall ermöglicht werden gemeindliche Bauleitplanungen durchzuführen, die von den Zielen der Raumordnung abweichen. Dabei dürfen durch die Bauleitplanung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und sie muss aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist das Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen (Anlage 4), sowie das Einvernehmen mit der Gemeinde Altenberge und dem Regionalrat herzustellen.

Dabei setzt das „Benehmen“ – im Gegensatz zum Einvernehmen - nicht unbedingt die Zustimmung des Beteiligten voraus, sondern es können Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, die dann sachlich abzuwägen sind.

#### 4.2. Begründung und landesplanerische Beurteilung der Zielabweichung

Für die Gemeinde Altenberge stellt der geltende Regionalplan Münsterland mehrere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dar.

Der GIB nördlich der B54 im westlichen Bereich der Ortslage ist bereits vollständig in Anspruch genommen und nicht weiter ausbaubar. Im Nordosten der Ortslage wären noch Flächen innerhalb des GIB vorhanden, jedoch wurde in 2007 seitens der Gemeinde Altenberge ein gewerbliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Das Entwicklungskonzept stellt die weitere gewerbliche Entwicklung für Altenberge südlich der B 54 dar. Diese Überlegung wurde auch in den Entwurf zur Fortschreibung des Regio-

nalplanes aufgenommen. Nur die bereits bebauten Bereiche im nordöstlichen GIB werden weiterhin im Regionalplan als GIB dargestellt.

Der Gemeinde Altenberge stehen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiete keine frei verfügbaren Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mehr zur Verfügung. Der Bedarf für die geplante gewerbliche Baufläche wurde der Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar durch die Gemeinde Altenberge dargelegt.

Die erste Stufe des gemeindlichen Gewerbekonzeptes, die Erweiterungsoptionen für die ortansässige Fa. Schmitz-Cargobull umfasst, wurde bereits 2008 umgesetzt. Für die Umsetzung dieser ersten Stufe konnte aufgrund der lediglich bereichsscharfen Darstellungen des Regionalplanes auf ein zusätzliches regionalplanerisches Verfahren verzichtet werden. Dieses Vorgehen kann für die jetzt in Rede stehende Bauleitplanung nicht angewendet werden, da diese Fläche zwar an Bebauung, jedoch nicht direkt an den im Regionalplan dargestellten GIB angrenzt.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge stellt damit eine Abweichung von geltenden Zielen der Raumordnung, wie sie der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland festlegt, dar. Die im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommene Darstellung eines GIB ist noch nicht wirksam und somit noch kein Ziel der Raumordnung.

Die geplante Gewerbeentwicklung ergänzt und erweitert das vorhandene Gewerbegebiet „Kümper“ sowohl räumlich wie auch funktional. Es liegt in einem durch vorhandene Siedlung und Verkehrswege umgrenzten Bereich in Richtung der Ortslage Altenberge. Im Rahmen der SUP zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland wurde im Planungsraum der 54. FNP-Änderung ein GIB mit einer Größe von ca. 12 ha GIB betrachtet. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Aus raumordnerischen Gesichtspunkten wird das geplante Gewerbegebiet darum als vertretbar eingestuft. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes den Bereich bereits als GIB darstellt und dadurch schon heute als Grundsatz der Raumordnung (= Ziele in Aufstellung) bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Auch wenn diese Bauleitplanung nicht mit den geltenden Zielen der Raumordnung übereinstimmt, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das heißt, dass durch diese Abweichung von den geltenden Zielen der Raumordnung die Grundkonzeption des Regionalplanes nicht in Frage gestellt wird.

Die notwendigen materiellen Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs 2 ROG i.V.m. § 16 LPlG (siehe Pkt 4.1) sind daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfüllt.

#### 4.3. Verlauf und Auswertung des Zielabweichungsverfahrens

Die **Gemeinde Altenberge** als Belegenheitsgemeinde wurde mit Schreiben vom 08.04.2011 dazu aufgefordert ihr Einvernehmen zu erklären. Dieses **Einvernehmen** wurde mit Schreiben vom 27.04.2011 hergestellt.

Parallel dazu hat die Regionalplanungsbehörde Münster 22 fachlich betroffenen öffentliche Stellen (Anlage 4) gebeten, bis zum 13.05.2011 ihr Benehmen zu der Zielabweichung für die Planung der Gemeinde Altenberge zu erklären.

Von den Beteiligten haben sich innerhalb der Frist 14 Beteiligte zu dem Verfahren geäußert. Davon haben **elf Beteiligte** keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht und somit ihr **Benehmen** zu der Planung gegeben.

Die **Wehrbereichsverwaltung West** hat ebenfalls ihr Benehmen erteilt, jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes liegt und daher Kennzeichnungen von Lufthindernissen ab einer Höhe von 75 m erforderlich werden. Dieser Hinweis wurde an die Gemeinde Altenberge weitergegeben.

Da Teilbereiche des Plangebietes für schutzwürdige Tierarten eine Bedeutung besitzen, hat das **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW** (LANUV) sein Benehmen an zwei Bedingungen (Anlage 5) geknüpft:

1. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sollten die Fledermausarten durch Netzfänge im Sommer außerhalb der Hauptgeburtszeit und Detektor-Untersuchungen zur Ermittlung der lokalen Sommerpopulation, Vervollständigung des Artenspektrums sowie Statusermittlungen von fachkundigen Experten untersucht werden. Dies dient dazu, um gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen artspezifisch ausgestalten zu können, im Vorfeld durchzuführen und wirksam werden zu lassen.
2. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollte der Landwehrbach mit seinen naturnahen Begleitstrukturen, zumeist Gehölze, im Gewerbegebiet erhalten bleiben. Der Landwehrbach ist ein wichtiges Jagdgebiet für Fledermäuse, dies ist bei der Ausgestaltung eines ausreichend großen Korridors zu berücksichtigen.

Zu dem parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kümper Teil IV“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und eine schriftliche Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht erstellt. Dieses Gutachten beschreibt, dass Exkursionen durchgeführt, Messtischblätter ausgewertet und ab März 2010 Fledermäuse erfasst wurden. Bei der Erfassung der Fledermäuse kam ein Bat-Detektor zum Einsatz. Ferner wurden verschiedene Handscheinwerfer benutzt, um die passierenden Fledermäuse genauer bestimmen zu können.

Das Gutachten wurde als Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Die unter 2. geforderte Erhaltung der naturräumlichen Strukturen des Landwehrbaches wurde in dem Entwurf des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Er sieht entlang des Landwehrgrabens entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen vor. So sind beidseitig des Landwehrbaches jeweils 5 m breite Uferrandstreifen (Flächen zwischen Wasserfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche) als offene Grasflächen zu bepflanzen und zu erhalten. Bauliche Anlagen und Geländeauffüllungen in diesem Bereich sind nicht zulässig. In die landesplanerische Stellungnahme nach § 34 LPlG NRW wird diese Forderung noch einmal aufgenommen und als Voraussetzung für eine Zustimmung formuliert.

**Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden damit die beiden Forderungen des LANUV ausreichend berücksichtigt.**

Die **Anerkannten Naturschutzverbände** (BUND, LNU und NABU) lehnen mit Ihrer Stellungnahme (Anlage 6) dieses Zielabweichungsverfahren grundsätzlich ab und fordern stattdessen das Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes abzuwarten oder ein eigenständiges Regionalplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dies begründen sie damit, dass in der Vergangenheit bereits Flächen, die über den dargestellten GIB hinausgehen, für die gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen wurden, durch dieses Verfahren eine „Salamitaktik“ angewendet und eine Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene umgangen wird.

Des Weiteren halten sie den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung als nicht ausreichend, um die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft beurteilen zu können und bemängeln, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan mögliche Auswirkungen der geplanten Gewerbefläche auf den Lebensraum von Fledermäusen im Bereich der Hofstelle Reloe nicht betrachtet.

Als letzten Punkt stellen sie fest, dass Aussagen zum Biotopverbund fehlen. Der in Rede stehende Bereich sei von dem LANUV als Biotopverbundfläche ausgewiesen worden.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die einzelnen Punkte der Stellungnahme der Anerkannten Naturschutzverbände wie folgt bewertet:

Grundsätzliche Ablehnung eines Zielabweichungsverfahrens:

Wie unter Punkt 4.1 und 4.2 dieser Sachdarstellung ausführlich erläutert, kann die Regionalplanungsbehörde im begründeten Einzelfall ein Zielabweichungsverfahren durchführen. Es ist gesetzlich nicht festgelegt, dass ein Zielabwei-

chungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, wenn für den Planungsbe-  
reich bereits Ziele in Aufstellung bestehen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Altenberge hat die gleiche Zielrichtung wie  
der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes.

Bei einem Zielabweichungsverfahren wird der Regionalplan selbst nicht geän-  
dert. Daher ist auch keine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen  
bzw. ein Umweltbericht zu erarbeiten. Im Rahmen der SUP zur Fortschreibung  
des Regionalplanes Münsterland wurde ein GIB mit einer Größe von ca. 12 ha  
GIB betrachtet. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltaus-  
wirkungen nicht zu erwarten sind. Die jetzt in Rede stehende Fläche der 54.  
Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Teil dieses untersuchten GIB.

Die Regionalplanungsbehörde sieht die materiellen und sachlichen Voraus-  
setzungen für ein Zielabweichungsverfahren weiterhin als gegeben an und  
weist daher die Forderung der Anerkannten Naturschutzverbände nach einem  
förmlichen Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG zurück.

#### Auswirkungen der Planung auf das naturräumliche Umfeld der Hofstelle Reloe

Die vorhandenen waldartigen Gehölzflächen im Bereich des Hofes Reloe er-  
füllen als Ruheraum mit Potenzial zur Quartiersansiedlung wichtige Funktio-  
nen im artenschutzrechtlichen Sinne. Der Erhalt dieser Qualitäten und die  
Stärkung insektenreicher Nahrungsflächen und linearer Strukturen sollen  
durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt wer-  
den:

- Gewerbliche Nutzungen sind nur außerhalb eines ca. 100 m Radius zur  
Fundstelle der Zwergfledermaus auf der Hofstelle Reloe zulässig;
- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Pflanzgeboten (Wallhecken, hei-  
mische und standortgerechte Gehölze);
- Pflanzgebotsstreifen entlang der Außenseiten der Gewerbe-  
/Industriegebietsflächen zur Stärkung der an den Verkehrsflächenrändern  
bereits vorhandenen linearen Grünstrukturen;
- Uferrandstreifen beidseitig des Landwehnbaches sind als offene Grasflä-  
chen zu bepflanzen und zu erhalten

In die landesplanerische Stellungnahme nach § 34 LPIG NRW wird eine For-  
derung für diese Festsetzungen als Voraussetzung für eine Zustimmung for-  
muliert.

#### Biotopverbund

Der genannte Biotopverbund wird in der Realität bereits durch die Betriebsflä-  
chen der Fa. Schmitz Cargobull AG (westlich des Änderungsbereiches) und

durch die Trasse der B 54 inkl. Anschlussstelle durchtrennt und in seiner Funktion unterbrochen.

Der Fachbeitrag des LANUV zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland (Oktober 2009) beschreibt, dass der Planbereich fast vollständig innerhalb eines Biotopverbundes von besonderer Bedeutung (nicht von herausragender Bedeutung) liegt. Das LANUV, das sich in ihrer jetzigen Stellungnahme zur Zielabweichung auf derzeit vorliegenden naturschutzfachlichen Daten stützt, hat zu dieser Thematik keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die SUP zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland kommt hier zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf herausragende Biotopverbundflächen entstehen und die Fläche naturschutzrechtlich ausgleichbar ist.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster haben im Jahr 2007 bei der Abstimmung des informellen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Altenberge festgestellt, dass die Fläche zwar in einem Biotopverbund liegt, aber sofern eine Verbundachse entlang des Landwehrgrabes erhalten bleibt, sie keine Bedenken gegen eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die Siedlungsentwicklung haben.

**Daher wird, unter Beachtung der anderen Stellungnahmen aus Sicht der Natur und Landschaft, den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände nicht gefolgt.**

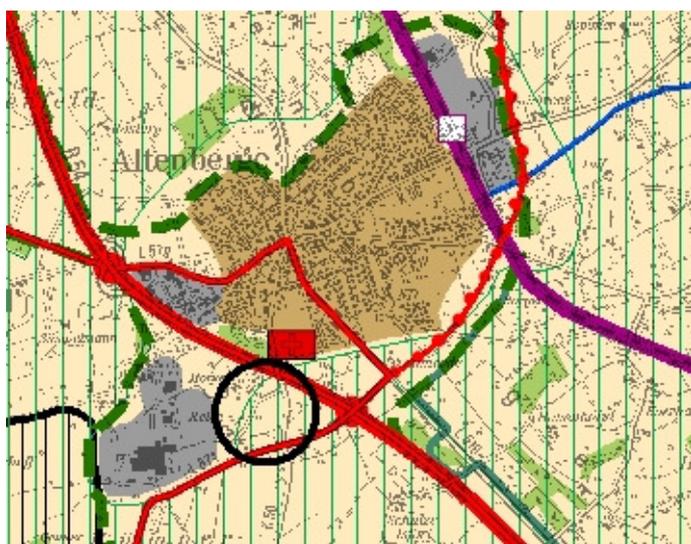
## **5. Weiteres Vorgehen**

Sofern der Regionalrat entsprechend dem vorgelegten Beschlussvorschlag sein **Einvernehmen** zur Zielabweichung erteilt, wird die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde Altenberge für die 54. Änderung des Flächennutzungsplans die Anpassung an die Ziele der gemäß § 34 LPlG NRW bestätigen.

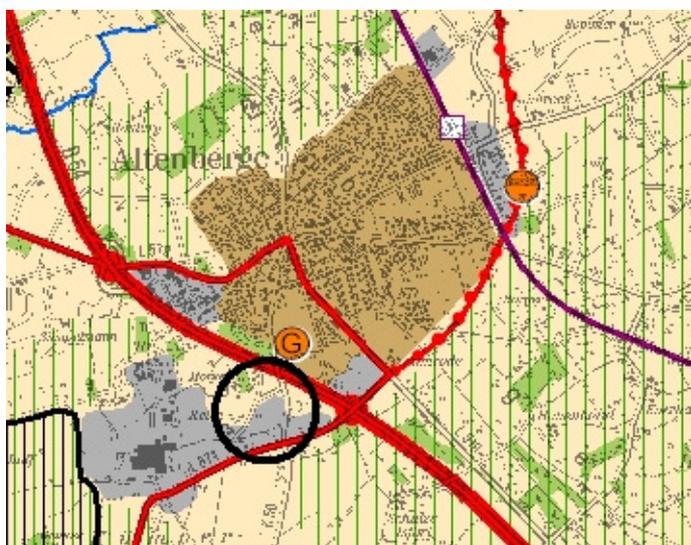
Den 22 fachlich betroffenen öffentlichen Stellen wird das Ergebnis ebenfalls mitgeteilt.

## Anlage 1

Auszüge aus den zeichnerischen Darstellungen des geltenden Regionalplan und aus dem Entwurf zur der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland



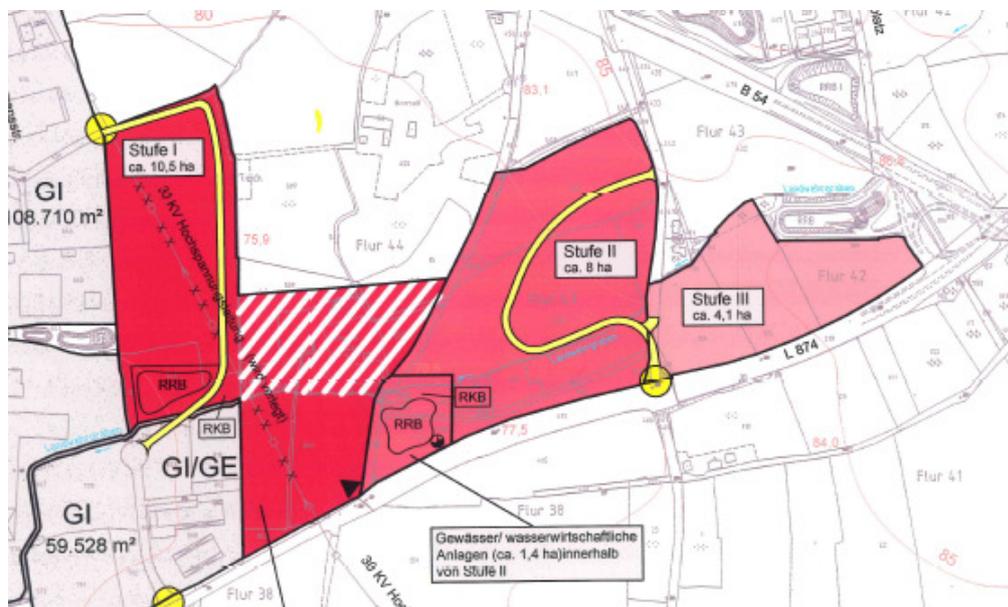
Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des geltenden Regionalplans



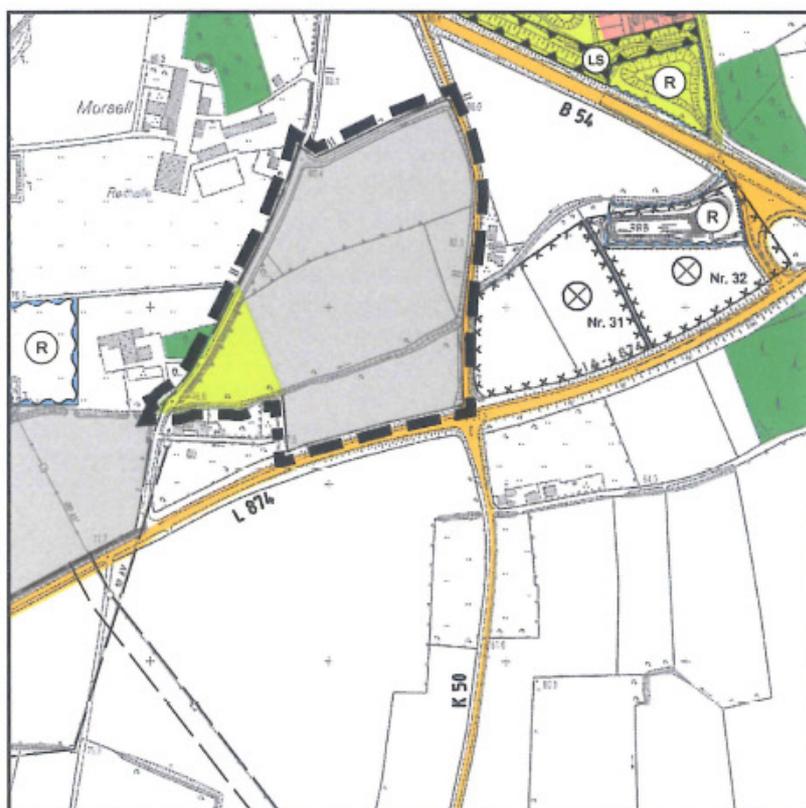
Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans

## Anlage 2

### Entwicklungskonzept und der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes



Auszug aus der Konzeption zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Altenberge (Stand 2007)



Auszug aus dem Entwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes

## **II. Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Ziel der 54. Änderung dieses Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### **1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• <b>Geologie/Böden</b></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz incl. Bundesbodenschutzverordnung</p>	<p>Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.</li> </ul>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.</p>
<p>• <b>Gewässer/ Grundwasser</b></p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>
<p>Landeswassergesetz</p>	<p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Klima/ Lufthygiene</b>	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>• Orts- und Land- schaftsplanung</b>	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten/Lebensgemeinschaften</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> </ul>
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<p><b>• Mensch/ Gesundheit</b></p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<p><b>• Kultur/Sach- güter</b></p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Änderungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan zwar noch nicht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt, eine derartige Darstellung ist für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan vorgesehen.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Geologie / Boden**

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist typischer Pseudogley bzw. Pseudogley-Gley. Dieser Stauwasser geprägte Boden geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über.

Der Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehmboden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich teilweise bei den typischen Pseudogleyböden um besonders schutzwürdige Staunäseeböden als Extremstandorte.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten. Östlich benachbart sind jedoch zwei großflächige Bodenablagerungen (3910/31 und 3910/32) aus den Jahren 1982 bzw. 1981 bekannt und im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt verzeichnet.

### 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gewässer Nr. 1900 (Landwehrbach)<sup>2</sup>. Dieses durchfließt in seinem weiteren Verlauf den Kern bereits dargestellter und genutzter gewerblicher Bauflächen und mündet später westlich in die Steinfurter Aa. Trotz der benachbarten Nutzungen zeigt dieses Gewässer teilweise naturnahe Ausprägungen. Das Fließgewässer weist aber auch viele Elemente technischer Überprägung (z. B. Einleitungsstellen, Sohlausbau, Durchlässe) auf. In kleinen Teilbereichen hat sich eine naturnahe Gestaltung erhalten, die jedoch von den randlichen Nutzungen der Landwirtschaft beeinflusst wird.

Zwei „Flächen für die Wasserwirtschaft“ als Klär- und Rückhalteeinrichtung für Niederschlagsgewässer aus gewerblichen Bauflächen (westlich) bzw. von der B 54 (östlich) befinden sich in jeweils ca. 150 m Entfernung.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter.

### 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung tendenziell vorwiegend in südwestlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die offene Gewässerstruktur mit ihrer Randbegrünung bewirkt dagegen eine ausgleichende klimatische Funktion.

---

<sup>2</sup> Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde Gewässerkarte, Gemeinde Altenberge, Stand 10.05.2005

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planänderungen nicht erkennbar.

#### **2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften**

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen der Ackerflächen, den Gräsern und Kräutern des mesophilen Grünlandes sowie den Gehölzstrukturen entlang des Landwehrgrabens.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde eine floristisch / faunistische Untersuchung<sup>3</sup> zum artenschutzrechtlichen Potenzial des Planungsraumes durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte ein ortsfestes Vorkommen planungsrelevanter Arten im südwestlich angrenzenden Nachbarbereich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden dadurch bei Beachtung relevanter Lebensräume nicht ausgelöst.

#### **2.1.5 Orts- / Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Die intensive gewerblich/industrielle Nutzung sowie einige großvolumige landwirtschaftlich genutzte Baukörper und mehrere für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen beeinträchtigen derzeit das Landschaftsbild der näheren Umgebung. Im weiteren Umfeld beeinflussen die Trassierung der B 54 im Osten sowie die Windenergieanlagen im Westen das Gesamtbild.

---

<sup>3</sup> Planungsbüro Hahm, a. a. O.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen primär entlang der Gewässer bzw. in Randbereichen anderer Flächennutzungen sowie kleinere Waldparzellen.

### 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der westlich benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die den unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. belasten. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Der Planänderungsbereich weist bereits einen gewissen Abstand zu diesen Emissionsquellen auf, sodass eine geringere Belastung anzunehmen ist.

Der Änderungsbereich liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Situation ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.

Zudem wird der Planbereich durch landwirtschaftliche Emissionen beeinflusst. In einem Gutachten<sup>4</sup> wurden die Geruchsimmissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben Hersping und Kumpmann sowie insbesondere Morsell und Reloe im Osten ausgehen, untersucht.

Danach sind die, auf Basis der derzeitig genehmigten Tierbestände zu erwartenden, Geruchsimmissionen für Gewerbe- und Industriegebiete „als uneingeschränkt nutzbar“ einzustufen. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe der nordöstlichen Wohngebiete „keine nennenswerten Erweiterungen“ dieser Hofstellen möglich sind. Auch der geplante Abriss der Hofstelle Reloe in 2011 wirkt sich positiv auf die Geruchsimmissionssituation aus.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich in der Ausübung des Pferdesportes auf die nordwestlich gelegene Landwirtschaftsstelle Morsell. Die Weideflächen des Betriebes reichen tlw. bis an die Fläche des Plangeltungsbereiches heran.

### 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.

### 2.1.8 Wechselwirkungen

<sup>4</sup> M. Langguth, Geruchsgutachten zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie- und Gewerbeflächen Kümper, Ahaus, 26.08.2006 – Die Ausbreitungskarte (nach AUSTAL 2000 G) zeigt bei der Häufigkeit von Geruchsstunden die Klasse: 2 – 10 %.

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

### **2.2.1 Boden**

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden. Bodenaushubmassen können im Bereich des Änderungsbereiches vsl. wieder eingebracht werden. Der konkrete Umfang der Eingriffe in das Umweltmedium Boden wird in der verbindlichen Bauleitplanung im Zusammenhang mit der biotopbezogenen Kompensationsbewertung ermittelt.

Der Bereich der östlich gelegenen Verfüllung ehemaliger Abgrabungsflächen ist in der Planzeichnung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Ein unmittelbarer Kontakt mit dem Änderungsbereich besteht nicht, da die Hohenholter Straße zwischen den Flächen liegt. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für den Plangeltungsbereich sind nach Auskunft des Kreises Steinfurt (Umweltamt) nicht zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung bestehen bleiben.

### **2.2.2 Wasser**

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Das Niederschlagswasser wird in einem westlich gelegenen Rückhaltebeckenstandort gereinigt und gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind

deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der bereits vorhandenen Niederschlagsklär- und -rückhalteeinrichtung nicht zu erwarten.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

### **2.2.3 Klima / Lufthygiene**

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch den Erhalt und eine Stärkung der Fließgewässerstruktur können zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Randliche Begrünungen der Bauflächen sollen eine zusätzliche Klimaverbesserung bewirken. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen neben dem Gewässer weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität erhalten.

### **2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften**

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Im Bereich des Gewässers werden ggf. baulich bedingte Störungen zu temporären Belastungen und Verdrängungen führen.

Der bereits im Bereich der Fa. Schmitz Cargobull stark reduzierte regionale Biotopverbund erhält durch die Planungsmaßnahme eine weitere Verengung. Deshalb soll der Landwehrbach als Hauptelement des Verbundes erhalten und weitergehend gesichert werden. Die Schutzfestsetzung eines Uferrandstreifens soll im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Durch Berücksichtigung und Stärkung von vorhandenen linearen Grünstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kann und soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Erhalt artenschutzrelevanter Lebensräume gesichert werden.

Zum Schutz planungsrelevanter Arten mit Teillebensräumen im südwestlichen Änderungsbereich wird auf einer an den Landwehrbach angrenzenden Fläche auf die Darstellung von „Gewerbliche Bauflächen“ verzichtet und stattdessen „Grünflächen“ dargestellt.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Gewerblichen Bauflächen“ schließen an gleichartig vorhandene Flächen an. Somit sind keine substanziellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch eine randliche Begrünung in Kombination mit einer Höhenbeschränkung können die zu erwartenden baulichen Anlagen in das Umfeld eingebunden werden.

Trotz der Ausweitung der „Gewerblichen Baufläche“ entstehen vsl. keine Verschlechterungen, des Landschaftsbildes, weil vorhandene optisch prägende Elemente (z. B. gehölzbestandenes Fließgewässer) erhalten werden und durch weitere randliche Gehölzstreifen ergänzt werden sollen und damit eine verbesserte Einbindung in das Gesamtbild bewirken können.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Darstellungen nicht. Die zukünftigen industriellen bzw. gewerblichen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage auf.

Die Entfernung der neuen Bauflächen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt teilweise weniger als 100 m. Hier ist der Immissionsschutz u.a. über Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplan sicherzustellen. Eine bereits durch westlich vorhandene gewerblich/industrielle Nutzungen vorbelastete Wohnnutzung an der Billerbecker Straße erfährt einen durch den Abstand einer nördlich neu dargestellten Grünfläche bewirkten zusätzlichen Schutz.

Durch eine Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch vorbereitet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die nordwestliche Erholungsnutzung (Pferdesport) sind nicht erkennbar. Vorhandene Wegeverbindungen, die auch der Freizeitnutzung (Radfahren, Joggen etc.) dienen, sollen nicht berührt werden.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorgesehen.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

### **2.2.7 Kultur / Sachgüter**

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

### **2.2.8 Wechselwirkungen**

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen**

### **2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen**

Da eine zusätzliche Bauflächenausweisung für ansiedlungswillige Firmen erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weniger wertvollen Standort zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Um den empfindsamen Gewässerraum nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen Eingriffe in diesem Bereich möglichst komplett unterbleiben.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

Durch Pflanzmaßnahmen im Bereich größerer Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trocken/warme Klima verbessert werden.

### **2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

Im Zuge der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff im Änderungsbereich und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der durch die zu erwartende Bebauung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann an Ort und Stelle nur in geringen Teilen wieder ausgeglichen werden. Bei einer Inanspruchnahme von ca. 6 –

6,5 ha zusätzlicher Baufläche ist beispielsweise eine Umwandlung von etwa 4 - 5 ha Ackerfläche zu Wald erforderlich. Die Gemeinde hält entsprechende Kompensationsflächen in der Gemarkung Altenberge, Flur 28, vor.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen im räumlichen Nahbereich wurden geprüft. Aufgrund eigentumsrechtlicher Aspekte sind derzeit keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen. Die zukünftig frei werdende Hofstelle Reloe (westlich des Änderungsbereiches) wird als Erweiterungsfläche für einen in der Nachbarschaft bereits vorhandenen Betrieb vorgehalten und steht deshalb ebenfalls nicht zur Verfügung.

Zudem wurde im Rahmen der technisch, infrastrukturellen Vorbereitung des Gesamtstandortes Kümper (Gewerbeflächenkonzept mit den Stufen I – III) bereits eine Besiedlung dieser Fläche kapazitätsmäßig berücksichtigt.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine floristisch / faunistische Untersuchung<sup>5</sup> durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert und gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSch-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

#### **3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

---

<sup>5</sup> Planungsbüro Hahm, a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart bereits vorhandenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Direkte Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht.

Die durch die nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Änderungsbereiches vsl. nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Gemeinde Altenberge  
Altenberge,

Aufgestellt:  
Osnabrück, 03.02.2011  
Ri/Sc-0909802-47

Der Bürgermeister

Planungsbüro Hahm GmbH

## Beteiligtenliste

Beteil. Nr.	Name	Postanschrift
003	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
023	Stadt Billerbeck	Markt 1 48727 Billerbeck
029	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
045	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
047	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
054	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
059	Gemeinde Laer	Mühlenhoek 1 48366 Laer
065	Gemeinde Nordwalde	Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde
108	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40 48147 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
115	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
142	Gelsenwasser AG	Postfach 10 09 44 45809 Gelsenkirchen
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Weseler Str. 480 48163 Münster



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Bezirksregierung Münster  
z. Hd. Frau Lohrengel - Goeke  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Auskunft erteilt:

Frau Hake

Direktwahl 02361 / 305-3297

Fax 02361 / 305-53297

daniela.hake@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-144-Ha

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 08.04.2011

Ihr Aktenzeichen:

32.1.2.2 ZAV Altenberge

Datum 10.05.2011

**Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPIG für die 54. Flächennutzungsplanänderung „Industrie- und Gewerbestandort Kümper“ - der Gemeinde Altenberge**

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Frau Lohrengel - Goeke,

mit Schreiben vom 08.04.2011 baten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zur Feststellung des Einvernehmens gem. § 16 LPIG im Zielabweichungsverfahren zu o. g. Planung.

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden naturschutzfachlichen Daten, stimme ich dem Zielabweichungsverfahren zu, sofern folgende Bedingungen mit aufgenommen werden:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis Halte-

stelle "LANUV" und 5 Min. Fuß-

weg oder mit Buslinie SB 20 bis

Haltestelle "Hohenhorster Weg"

und 15 Min. Fußweg in Richtung

Trabrennbahn bis Leibnizstraße

1. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sollten die Fledermausarten durch Netzfänge im Sommer außerhalb der Hauptgeburtszeit und Detektor-Untersuchungen zur Ermittlung der lokalen Sommerpopulation, Vervollständigung des Artenspektrums sowie Statusermittlungen von fachkundigen Experten untersucht werden. Dies dient dazu, um gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen artspezifisch ausgestalten zu können, im Vorfeld durchzuführen und wirksam werden zu lassen.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

2. Im weiteren Bauleitplanverfahren sollte der Landwehrbach mit seinen naturnahen Begleitstrukturen, zumeist Gehölze, im Gewerbegebiet erhalten bleiben. Der Landwehrbach ist ein wichtiges Jagdgebiet für Fledermäuse, dies ist bei der Ausgestaltung eines ausreichend großen Korridors zu berücksichtigen.

Seite 2 /

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hake)

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

Landesbüro der Naturschutzverbände · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen  
Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben)  
**SF 25-04.11 GEP**

Auskunft erteilt: Frau Becker

Ihr Zeichen  
32.1.2.2 ZAV Altenberge

Ihr Schreiben vom  
08.04.2011

Datum  
10.05.2011

**Zielabweichungsverfahren gem. §16 LPIG für die 54.  
Flächennutzungsplanänderung „Industrie- und Gewerbestandort Kümper“ –  
Gemeinde Altenberge**

## Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

**Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Zielabweichung ab.**

**Stattdessen wird gefordert, das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes abzuwarten oder ein Regionalplan-Änderungsverfahren durchzuführen.**

### Begründung:

Derzeit befindet sich der Regionalplan Münsterland in der Neuaufstellung. Im Entwurf des Regionalplanes sind für den fraglichen Bereich und die nähere Umgebung Neudarstellungen von weiteren GIB und ASB vorgesehen, während BSN wegfallen sollen. Diese relativ großflächigen Neudarstellungen und ihre Umweltwirkungen sind im Zusammenhang zu betrachten und zu beurteilen.

Durch das Zielabweichungsverfahren werden in Salami-Taktik Tatsachen geschaffen, die dann auch bei der Entscheidung über den Regionalplan – Entwurf zu berücksichtigen sind.

So wird eine ca. 8 ha große Fläche, die direkt an einen im gültigen Regionalplan dargestellten GIB angrenzt bereits als Gewerbegebiet genutzt („im Rahmen der Unschärfe der Gebietsdarstellung zulässig“) und nun soll die nächste 8 ha große Fläche dazukommen. Im Rahmen der Neuaufstellung sollen dann weitere GIB dargestellt werden. Durch diese Vorgehensweise unterbleibt eine notwendige Umweltprüfung für den Gesamtbereich.

---

Den Unterlagen liegt der Umweltbericht zum FNP-Änderungsverfahren bei. Hier gibt es lediglich Hinweise auf nicht näher genannte planungsrelevante Arten im Umfeld der Fläche. Insgesamt ist der vorgelegte Umweltbericht nicht geeignet, die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft ausreichend zu beurteilen.

Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan für die Fläche (Bebauungsplan Nr.78, Kümper, Teil IV) geht hervor, dass die angrenzende Hofstelle Reloe mit ihren Gebäuden und Gehölzstrukturen für den Erhaltungszustand von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von erheblicher Bedeutung ist und zwar sowohl wegen des Angebots von Brut- und Vermehrungsstätten (Feldsperling, Zwergfledermaus) als auch als Nahrungs- und Ruheraum, bzw. potentielle Brutstätten (mehrere Fledermausarten verschiedener Gefährdungsgrade, z.B. große Bartfledermaus).

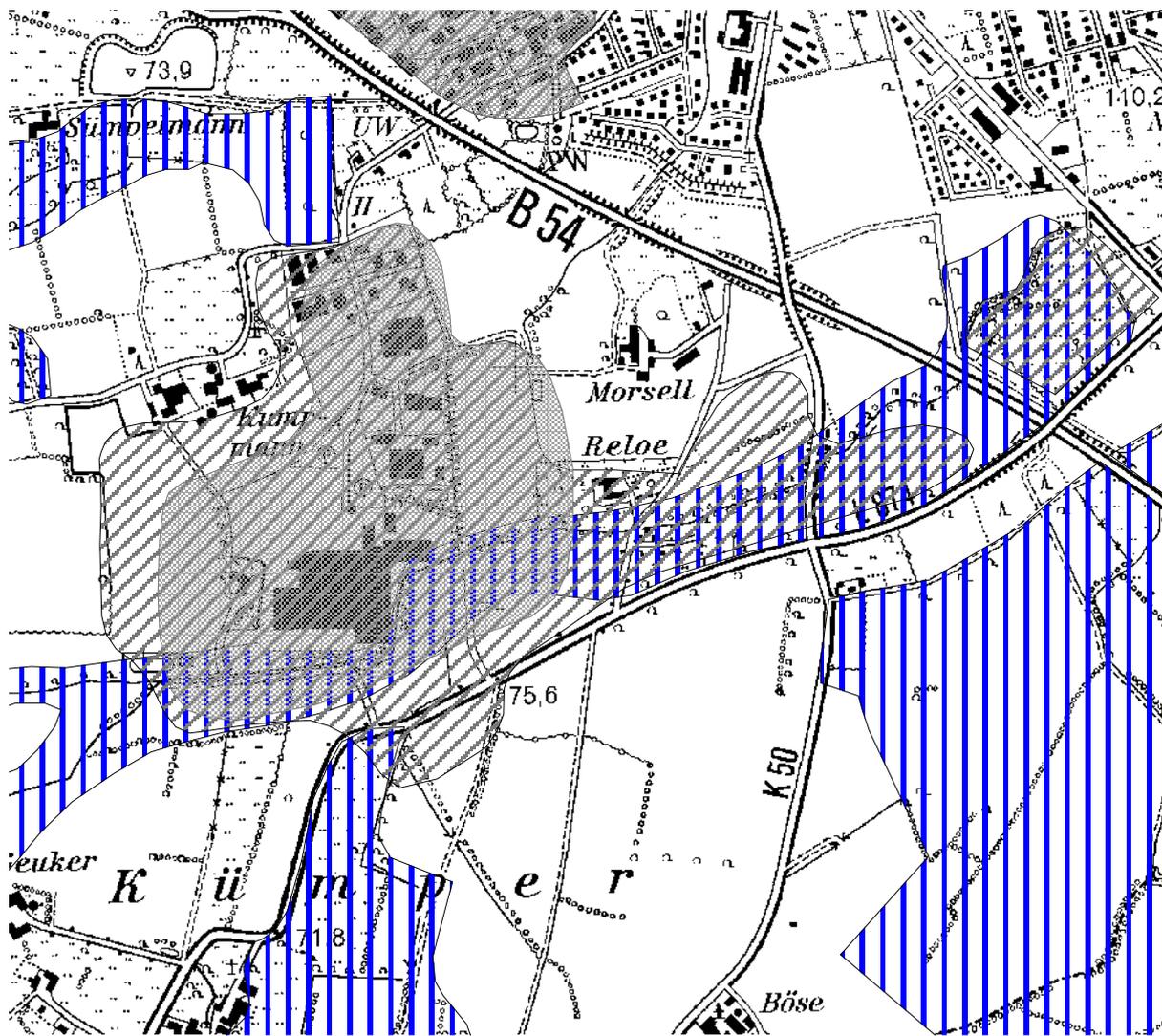
Mögliche Auswirkungen der geplanten Gewerbefläche auf den Bereich Reloe werden in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet.

Der Baumbestand, der sich angrenzend zum Planungsbereich befand, ist bereits im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes der Säge zum Opfer gefallen, weil es „im Kaufvertrag“ so vereinbart war.

Des Weiteren fehlen Aussagen zum Biotopverbund. So ist der fragliche Bereich von der LANUV als Biotopverbundfläche ausgewiesen worden (siehe Anlage). Eine Gewerbeentwicklung würde den Biotopverbund unterbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker



- Gib\_gueltige
- Gib.shp
- Biotopverbund